

Das neue Anti- Doping- Gesetz **Dopende Sportler riskieren Geld- und mehrjährige Haftstrafen!**

Von Stefanie Lenk, Anti- Doping- Beauftragte des DV- München- Freising

Mehr als 20 Jahre hat die Politik über ein eigenständiges Anti-Doping-Gesetz diskutiert. Am 17. Dezember 2015 trat es nun in Kraft. Der Kern des Gesetzes ist ein generelles Doping-Verbot im Sport – für Athleten aus Deutschland, aber auch für Sportler aus anderen Ländern, wenn sie in Deutschland an Wettkämpfen teilnehmen. Man findet sinnvolle Ergänzungen zu den bestehenden und funktionierenden sportrechtlichen Ahndungs- und Sanktionsmechanismen. Genauso ist die Verfolgung von Doping-unterstützenden Hintermännern von großer Bedeutung. Während es viele Befürworter des Gesetzes gibt, sind andere verängstigt, wie auch der Olympiasieger im Diskuswerfen, Robert Harting. Dieser ist zwar ebenfalls für einen sauberen Sport, fürchtet aber, dass Athleten noch strenger als bisher beäugt und kontrolliert werden. Im Überblick habe ich hier die wichtigsten Informationen für euch zusammengefasst:

Ziel des Gesetzes

Das Hauptaugenmerk des Gesetzes liegt auf dem Gesundheitsschutz der Sportler/innen, der Sicherung der Fairness und Chancengleichheit bei Sportwettbewerben und daraus resultierend auf der Erhaltung der Integrität des Sports.

Verbotene Mittel und Maßnahmen

Verboten ist der unerlaubte Umgang mit Dopingmitteln v.a. die Produktion, der Handel, die Veräußerung und Verschreibung von Dopingmitteln.

Genauso werden Anwendungen von Dopingmethoden an anderen Personen, der Erwerb und Besitz von Dopingmitteln in nicht geringer Menge und Selbstdoping unter Strafe gestellt.

Wobei bei Letzterem zu beachten ist, ob die Anwendung des Dopingmittels außerhalb eines Wettbewerbes stattfindet und ob der Stoff nur im Wettkampf verboten ist.

Auflistung verbotener Stoffe

Der Erwerb oder Besitz folgender Stoffe/ Dopingmittel ist verboten:

I) Anabole Stoffe

1. Anabol-androgene Steroide

- a) Exogene anabol-androgene Steroide
- b) Endogene anabol-androgene Steroide

2. Andere anabole Stoffe

II) Peptidhormone, Wachstumsfaktoren und verwandte Stoffe

1. Erythropoese stimulierende Stoffe
2. Choriongonadotropin (CG) und Luteinisierendes Hormon (LH)
3. Corticotropine
4. Wachstumshormon, Releasingfaktoren, Releasingpeptide und Wachstumsfaktoren

III) Hormone und Stoffwechsel-Modulatoren

1. Aromatasehemmer
2. Selektive Estrogen-Rezeptor-Modulatoren (SERMs)
3. Andere antiestrogen wirkende Stoffe
4. Myostatinfunktionen verändernde Stoffe
5. Stoffwechsel-Modulatoren

Bestrafung

Die Strafen des Dopingvergehens belaufen sich von Geldstrafen bis hin zu Freiheitsstrafen von bis zu zehn Jahren in besonders schweren Fällen.

Umgang mit personenbezogenen Daten

Folgende Daten können durch die NADA für die Durchführung der Dopingkontrolle erhoben, verarbeitet und genutzt werden:

1. Vor- und Familienname der Sportlerin oder des Sportlers,
2. Geschlecht der Sportlerin oder des Sportlers,
3. Geburtsdatum der Sportlerin oder des Sportlers,
4. Nationalität der Sportlerin oder des Sportlers,
5. Sportart und Sportverband des Sportlers einschließlich der Einstufung in einen Leistungskader
6. Zugehörigkeit des Sportlers zu einem Trainingsstützpunkt und einer Trainingsgruppe
7. Vor- und Familienname der Athletenbetreuerinnen und Athletenbetreuer,
8. Regelverstöße nach dem Dopingkontrollsystem und
9. Angaben zur Erreichbarkeit und zum Aufenthaltsort, sofern der Sportler zu dem von der NADA Deutschland vorab festgelegten Kreis gehört, der Trainingskontrollen unterzogen wird

Umgang mit Gesundheitsdaten

Bei Dopingkontrollen ist die NADA Deutschland dazu berechtigt, Gesundheitsdaten, wie z.B. Blut- und Urinwerte, sowie aus anderen Körperflüssigkeiten und Gewebe gewonnene Werte, die erforderlich sind, um die Anwendung verbotener Dopingmittel oder Dopingmethoden nachzuweisen, zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

Genauso darf sie die für die Erteilung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung für die erlaubte Anwendung verbotener Dopingmittel oder Dopingmethoden erforderlichen Angaben erheben, verarbeiten und nutzen.

Die Durchführung der Analyse der Dopingproben ist durch von der WADA akkreditierte oder anerkannte Labore gestattet.

Die NADA ist befugt, die Ergebnisse von Dopingproben, Disziplinarverfahren im Rahmen des Dopingkontrollsystems sowie erteilter medizinischer Ausnahmegenehmigungen an eine andere nationale Anti-Doping-Organisation, einen internationalen Sportfachverband, einen internationalen Veranstalter von Sportwettkämpfen oder an die WADA zu übermitteln.

Quellen und weitere Informationen unter:

www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/antidopg/gesamt.pdf
<http://www.deutschlandfunk.de>